Niederschrift § 38

§ 38 Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen, dabei findet § 3a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes keine Anwendung; sie muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Gemeinderäten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb eines Monats zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen; Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat. Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern gestattet.

Geändert durch G. v. 4.11.1975 (GBI. S. 726), v. 16.7.1998, (GBI. S. 418), u. v. 8.12.2004, Art. 5 (GBI. S. 887).

WWV GemO zu § 38:

Zur Darstellung des wesentlichen Inhalts der Verhandlungen gehört die Angabe der wichtigeren Einzelheiten der Beratung, ohne dass die Ausführungen der einzelnen Redner in allen Einzelheiten wiedergegeben werden müssten.

§ 38 Abs. 2 geht davon aus, dass ein besonderer Schriftführer bestellt wird. Die Niederschrift muss nach § 38 Abs. 2 Satz 2 dem Gemeinderat spätestens innerhalb eines Monats zur Kenntnis gebracht werden. Die Entscheidung des Gemeinderats über Einwendungen gegen die Niederschrift ist in dieser Niederschrift nachzutragen. Gemeinderäte, die wegen Befangenheit oder aus sonstigen Gründen nicht an der Beratung und Entscheidung sämtlicher Tagesordnungspunkte teilgenommen haben, können nicht zur Unterzeichnung der Niederschrift herangezogen werden. Beschlüsse, die im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren gefasst wurden, sind ebenfalls in die Niederschrift aufzunehmen. Aus dem Recht der Bürger*) auf Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ergibt sich, dass über die nichtöffentlichen Sitzungen besondere Niederschriften zu fertigen sind.

Es steht im Ermessen der Gemeinde, ob sie einem Bürger eine Abschrift (Estokopie) der Niederschrift über eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats ert Abs. 2 Satz 4, der die Einsichtnahme gestattet, kann kein Anspruch auf eine Abschrift abgeleitet werden.

 ^{§ 38} Abs. 2 S. 4 gestattet den Einwohnern, nicht nur den Bürgern, ein Einsichtsrecht. Wegen der Bedeutung der hier noch abgedruckten, aber nicht mehr in Kraft befindlichen Wv vgl. Vorwort.